



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sylvia Eisenberg (CDU)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Schülerkosten, Zuschüsse und Beiträge

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Höhe der Schülerkosten und damit der Zuschüsse und Beiträge hat sowohl finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte als auch auf die zukünftige Schulentwicklung.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ist es richtig, dass die Gesamtkosten eines Schülers berufsbildender Schulen durch das Ministerium und das Statistische Landesamt für 1999 mit 5.971,95 DM pro Schüler ermittelt wurden und in dem Betrag sowohl die Kosten für Teilzeit- als auch Vollzeitschüler enthalten sind?

Es trifft zu, dass das Statistische Landesamt die durchschnittlichen Kosten je Schüler an berufsbildenden Schulen für 1999 mit 5971,95 DM ermittelt hat. In dem Betrag sind die Kosten für Teilzeit- und Vollzeitschüler enthalten.

- 1.1 Ist das Ministerium der Auffassung, dass der Erstattungsbetrag für Umschüler (2001 Teilzeitschüler) mit 5.790 DM gerechtfertigt ist?

Wenn ja, wie begründet das Ministerium diesen Betrag?

Ja.

Der Erstattungsbetrag für Umschüler wird nach § 43 Abs.6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) durch die oberste Schulaufsichtsbehörde für jedes Schuljahr im Voraus festgesetzt. Der Betrag hat sich nach den gesetzlichen Bestimmungen an den durchschnittlichen laufenden Kosten (Sachkosten nach § 53 Abs. 1 Satz 2 SchulG) zzgl. der durchschnittlichen Kosten für Lehrkräfte (Personalkosten nach § 85 Abs. 2 SchulG) auszurichten. Die Kosten werden jährlich durch das Statistische Landesamt erhoben.

- 1.2 Welcher Betrag wurde für den bis zu 50%igen Zuschuss zu den Kosten für Privatschüler (Vollzeitschüler) zugrunde gelegt?

Für die Berechnung des 50%igen Zuschusses zu den Kosten für Privatschüler (Vollzeit) wurden die Sachkosten nach § 53 und die Personalkosten nach § 85 SchulG zugrunde gelegt.

2. Ist es richtig, dass sich aus den Angaben des Statistischen Landesamtes die laufenden Kosten für 1999 (Grundlage für den Schulkostenbeitrag) nach den entsprechenden Vorgaben für alle Vollzeitschüler der berufsbildenden Schulen mit rd. 1.604 DM und für alle Teilzeitschüler mit rd. 641 DM geben (ohne Landesberufsschulen)?

Das Statistische Landesamt hat für 1999 folgende laufende Kosten je Schülerin und Schüler ermittelt:

Einschl. Landesberufsschulen

Vollzeit: 1.719,24 DM je Schülerin und Schüler

Teilzeit: 708,70 DM je Schülerin und Schüler

Aus weiteren Angaben des Statistischen Landesamtes kann der Kostenanteil für

die Landesberufsschulen herausgerechnet werden. Man kommt dann annähernd auf die in der Anfrage genannten Zahlen.

- 2.1 Warum setzt das Ministerium für 2001 den Schulkostenbeitrag mit 1.604 DM nur für die Vollzeitschüler des BGJ und AVJ, dagegen aber für die Schüler der Berufsfachschule und der Fachschule bzw. des Fachgymnasiums und der Fachoberschule (alles Vollzeitschüler) nur mit 1.038 DM bzw. 1.104 DM pro Schüler fest?

Ein Schulkostenbeitrag in Höhe von 1.604,-- DM ist nicht festgesetzt worden. Im Übrigen orientieren sich die festgesetzten Schulkostenbeiträge der verschiedenen Schularten an den unterschiedlichen laufenden Kosten nach § 53 Abs. 1 Satz 2 SchulG.

- 2.2 Warum wird der Schulkostenbeitrag (2001) für Schülerinnen und Schüler von Bezirksfachklassen (Teilzeitschüler) auf 855 DM statt auf die errechneten 641 DM (Faktor 0,4) festgesetzt?

Für die Festsetzung des Schulkostenbeitrages für den Besuch von Bezirksfachklassen sind die laufenden Kosten nach § 53 Abs. 1 Satz 2 SchulG der Schulart Berufsschule maßgebend. Danach ist ein Schulkostenbeitrag von 855,-- DM errechnet worden. Der in der Fragestellung genannte Betrag von 641,-- DM bezieht sich auf Berufliche Schulen insgesamt (ohne Landesberufsschulen).

- 2.3 Ist die Landesregierung der Auffassung, dass das Verhältnis der Schulkostenbeiträge von Vollzeit- zu Teilzeitschülern gerechtfertigt ist und womit begründet sie das?

Ja.

Vollzeit- und Teilzeitschülerinnen und -schüler nehmen die Schule in unterschiedlichem Maße in Anspruch und verursachen unterschiedliche laufende Kosten. Dies wird bei der Festsetzung der Schulkostenbeiträge angemessen berücksichtigt.

3. Ist es richtig, dass gemäß § 77 (76) SchulG die laufenden Kosten (§ 53 Abs. 1 SchulG) für einen Schüler der jeweiligen Schulart zu ermitteln und diese zwei Jahre später als Schulkostenbeitrag für einen Schüler der entsprechenden Schulart festzusetzen sind?

Schulkostenbeiträge nach § 77 SchulG sind nicht zwingend für eine Schulart festzusetzen.

Für den Zwei-Jahres-Zeitraum gilt, dass zeitnähere Daten vom Statistischen Landesamt nicht zu erhalten sind. Die Ist-Ergebnisse eines Jahres aus den Kommunen liegen dem Statistischen Landesamt im Sommer des Folgejahres vor. Die sich daraus ergebenden Schülerkostensätze erhält das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Herbst dieses Jahres für die Festsetzung im darauf folgenden Jahr.

- 3.1 Ist es dennoch zulässig, diese Schulkostenbeiträge innerhalb einer Schulart zu splitten (BS: TZ/VZ), für mehrere Schularten zusammenzufassen (BFS/FS) und für 47 Landesberufsschulen speziell festzusetzen?

Hält die Landesregierung es unter diesem Gesichtspunkt für gerechtfertigt, für jede Landesberufsschule die Kosten speziell zu ermitteln?

Siehe Antwort auf Frage 3.

Bei Berufsschulen werden Schulkostenbeiträge nur für Landesberufsschulen und für Bezirksfachklassen festgesetzt. Eine Splittung erfolgt demnach nicht. Ein einheitlicher Schulkostenbeitrag für die Schularten BFS und FS ist durch das ähnliche Kostenprofil gerechtfertigt. Die Kostenprofile der 47 Landesberufsschulen sind demgegenüber sehr unterschiedlich.

4. Entspricht es nach Auffassung der Landesregierung dem Wert der Dualen Ausbildung und dem Ansehen der Berufsbildenden Schulen im Lande, wenn diese als die "billigsten" Schulen bezeichnet werden (LN vom 27.01.2001)?

Welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, um das Ansehen der Berufsbildenden Schulen wieder herzustellen und zu heben?

Das Ansehen der berufsbildenden Schulen im Lande ist gut.

Die Landesregierung wird im Dialog insbesondere mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und den Trägern der berufsbildenden Schulen das Niveau weiter heben. Die berufsbildenden Schulen werden u.a. durch eine verbesserte Ausstattung, die Neuordnung der Berufe und die Ausbildung in neuen Berufen in die Lage versetzt, den sich ändernden Marktanforderungen im Zuge der Globalisierung gerecht zu werden.